

VON BENEDIKT KOMMENDA

Wien. Österreich tut viel, um Opfer seiner Geschichte zu rehabilitieren. Dazu gehört eine besondere Wiedergutmachung gegenüber Diktatur-Opfern durch Einbürgerung: Ausländer, die unter den Nationalsozialisten aus Österreich vertrieben wurden oder die im Ausland waren und nicht zurückkehren konnten, weil sie Verfolgungen durch die Nazis oder wegen ihres Eintretens für Österreich erlitten oder zu befürchten hatten, können sehr einfach die österreichische Staatsbürgerschaft erhalten.

Bei einer Familie aus Argentinien mit österreichischen Wurzeln verweigerte die Wiener Landesregierung jedoch diese Geste der Versöhnung. Denn sie meinte, der Vater und seine beiden Kinder kämen dafür nicht in Betracht. Aber der Verwaltungsgerichtshof belehrte die Behörden eines Besseren: Das argentinische Trio hat damit doch Chancen, (auch) österreichisch zu werden. Der Fall könnte Beispielwirkung für andere Einbürgerungswillige haben.

Dass die drei in den 1930er- und 1940er-Jahren noch gar nicht auf der Welt waren, wäre nicht das Problem. Denn das gesetzliche Entgegenkommen gilt auch für Nachfahren der unmittelbaren Opfer. Die Landesregierung sah trotzdem keine Möglichkeit, den Erwerb der Staatsbürgerschaft anzuerkennen: Denn die Person, von der die Argentinier das Recht darauf ableiten wollten, war ihr Lebtag Österreicherin geblieben, wäre also selbst für eine Einbürgerung gar nicht infrage gekommen.

Der Vater ist Jahrgang 1968 und Enkel einer Österreicherin, die das Land im Jahr 1927 verlassen und sich in Buenos Aires niedergelassen hatte. Diese Großmutter hatte einen Paraguayer jüdischer Abstammung geheiratet. Die Tochter, die dieser Ehe entstammte, war Argentinierin. Denn damals, 1933, konnten nach österreichischem Recht nur Väter die österreichische Staatsbürgerschaft ihren Nach-

Mehr Pässe für Nachkommen von Diktatur-Opfern

Höchstgericht. Drei Argentinier mit österreichischen Wurzeln bemühen sich um die österreichische Staatsbürgerschaft. In Wien war man zu streng mit ihnen.

kommen vermitteln. Nun wollten der Sohn der Tochter sowie dessen Sohn und Tochter (2003 bzw. 2007 geboren) auf anderem Weg zum österreichischen Pass kommen.

Großmutter war Sozialdemokratin

Der Mann gab an, dass seine Großmutter als Sozialdemokratin Mitglied der Partei Unión Cívica Radical in Argentinien gewesen sei. Sie habe „Österreich zwischen 1933 und 1945 im Hinblick auf die dort herrschenden antidemokrati-

schen Regime nicht betreten“. Er und seine beiden Kinder zeigten im April 2021 der Wiener Landesregierung an, dass sie die Staatsbürgerschaft kraft Gesetzes erhalten hätten. Doch Wien stellte das Gegenteil fest.

Mit einer Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht Wien kamen die drei auch nicht weiter. Dort ergänzten sie, dass für ihre Vorfahrin aufgrund ihrer „fortschrittlich-sozialdemokratischen“ Weltanschauung und der damit verbundenen Ablehnung des Faschismus und der NS-Ideologie sowie ihrer Ehe mit einem paraguayischen Staatsangehörigen jüdischer Herkunft eine Rückkehr nach Österreich von vornherein nicht in Betracht gekommen wäre. Das Verwaltungsgericht ließ sich davon nicht überzeugen: Nur solche Ausländer könnten die Staatsbürgerschaft bekommen, deren Vorfahren sie ebenfalls hätten erhalten können, betonte es. Weil die (Ur-)Großmutter aber nie die österreichische Staatsbürgerschaft verloren habe, sei sie keine „Fremde“ im Sinn des Staatsbürgerschaftsgesetzes (§58c). Folglich hätte sie nicht eingebürgert werden können - und damit auch nicht die argentinischen Nachkommen.

Deren Anwalt, Karl Newole, ließ aber nicht locker. Man dürfe die Voraussetzungen für den

Erwerb der Staatsbürgerschaft nicht so eng sehen, argumentierte Newole in einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH). Dabei berief er sich auf die Erläuterungen des Gesetzgebers selbst: Dieser habe unmissverständlich erklärt, dass es für den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Nachfahren keine Rolle spielen dürfe, ob der Vorfahre sie verloren habe oder nicht. Laut Ausschussbericht zum Gesetz soll es weder schaden, wenn der Vorfahre vor der Anzeige an die Behörde „verstorben ist, noch wenn er die Staatsbürgerschaft zuvor auf andere Weise erworben oder nie verloren hat“.

Mehr „Ankerpersonen“ als gedacht

Dieses Argument überzeugte den VwGH. Auch er meint, das Gesetz geht von einem weiten Verständnis aus: „Als mögliche ‚Ankerpersonen‘ erfasst sind nicht nur (lebende) Vorfahren („Personen“) fremder Staatsangehörigkeit, die im Sinne des Abs 1 und 2 leg. cit. (gemeint ist damit § 58c Staatsbürgerschaftsgesetz, Anm.) tatsächlich verfolgt wurden bzw. Verfolgungen zu befürchten hatten (...), sondern insbesondere auch Vorfahren, die im Zeitpunkt der Anzeige (durch den Nachkommen) bereits verstorben sind, die österreichische Staatsbürgerschaft bereits auf andere Weise erworben oder die österreichische Staatsbürgerschaft nie verloren haben“ (Ra 2023/01/0359 bis 0362).

Der Gerichtshof hat deshalb die abschlägige Entscheidung des Verwaltungsgerichts für unzutreffend erklärt und aufgehoben. Ganz gewonnen ist der Fall für die drei aus Argentinien allerdings noch immer nicht. Denn ausgehend von der falschen Rechtsansicht, die (Ur-)Großmutter komme als Ankerperson nicht in Betracht, hat das Verwaltungsgericht erst gar nicht die sonstigen Voraussetzungen geprüft: insbesondere die „Frage, ob die Vorfahrin Verfolgung durch die NSDAP oder die Behörden des deutschen Reiches erlitten hat oder solche (im Fall ihrer Rückkehr) zu befürchten hatte“.

Obwohl Wien dies damals kurzerhand verneint hatte, ist Newole zuversichtlich, dass der argentinische Vater und seine Kinder auch die österreichische Staatsbürgerschaft bekommen werden (es ist einer der seltenen Fälle einer erlaubten Doppelstaatsbürgerschaft). Das Verwaltungsgericht muss jetzt nochmals entscheiden. Nach Newoles Meinung sind potenziell Tausende Personen als Nachfahren von Altösterreichern von der neu gefundenen Lösung der Auslegungsfrage betroffen. „Wenn alles positiv erledigt ist“, so Newole, „ist ein Festessen mit österreichischen Spezialitäten in Buenos Aires geplant. Ich werde für Tafelspitz mit allen klassischen Beilagen plädieren.“

